

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 10.12.2020

Dezernat: II / Fachdienst Soziales

Bearbeiter/in: Jäger, Stefan

Telefon: 545-2151

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00562/2020

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Einjährige Fördervereinbarung
hier: Zuwendung für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der Volkssolidarität,
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Gewährung einer Zuwendung an die Volkssolidarität, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. in Höhe von 116.000 € für das Förderjahr 2021.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Zuwendungsbescheid auszufertigen und die Mittel auszureichen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Für das im Betreff genannte Beratungsangebot werden seit Jahren kommunale Förderungen gewährt.

Mit diesem Beschluss soll im Einklang mit den Ermächtigungen im Doppelhaushalt 2021/2022 eine Fördervereinbarung mit der Volkssolidarität über 116.000 € für das Förderjahr 2021 abgeschlossen werden.

Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle des Landesverbandes der Volkssolidarität ist seit dem 03.12.2015 vom Landesamt für Gesundheit und Soziales als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Insolvenzordnung anerkannt.

Sie sichert mit 4,65 Vollzeitkräften (im Umfang von 3,8 VzÄ für Beratung zzgl. 0,85 VzÄ für

Verwaltung) im Jahr 2021 das spezifische Beratungsangebot für überschuldete Bürger in der Landeshauptstadt Schwerin.

Entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in M-V von 12. Juli 2013 – IX 400d-80.52.2.1 Pkt. 4.5 – kann das Land bis zu 50% der förderfähigen Gesamtausgaben aus Landesmitteln fördern.

Mit Wirkung vom 01.01.2020 sind Teile des Wohlfahrtsfinanzierungs- und transparenzgesetzes (WoftG M-V) in Kraft getreten. Für den für die kommunale Förderung maßgeblichen Abschnitt 2 des Artikels 1 WoftG M-V war ursprünglich ein Inkrafttreten zum 01.01.2021 vorgesehen. Entsprechend wurden die Haushaltsplanungen für den Doppelhaushalt 2021/22 vorbereitet.

Coronabedingt hatten die beiden zuständigen Fachministerien des Landes im Laufe Jahres 2020 Vorbereitungen getroffen, die Einführung des 2. Abschnitts um ein Jahr zu verschieben, um die ordnungsgemäßen Vorbereitungsarbeiten für dessen Einführung zu sichern. Das abschließende gesetzliche Änderungsverfahren für das zeitliche Verschieben des 2. Abschnitts des WoftG M-V steht noch aus und wird voraussichtlich im Dezember 2020 erfolgen.

Es ist nach heutigem Stand davon auszugehen, dass dieser 2. Abschnitt zum 01.01.2022 in Kraft treten wird, sodass die Förderung nach den derzeitigen Maßgaben nur noch für das Jahr 2021 erfolgen kann.

Die Prüfung des Fördermittelantrags ist durch den Fachdienst Soziales erfolgt. Der zu gewährende Förderbetrag für den Landesverband e.V. der Volkssolidarität liegt über der Wertgrenze von 50.000 € (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 d der Hauptsatzung). Damit trifft die Stadtvertretung die Entscheidung über die Gewährung dieser Zuwendung.

2. Notwendigkeit

Zur Aufrechterhaltung und Sicherung eines bedarfsentsprechenden Beratungsangebots ist die Gewährung von kommunalen Zuwendungen in Höhe von 116.000 € für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der Volkssolidarität erforderlich.

Zur Fortsetzung und Absicherung der oben beschriebenen Aufgaben ist der Träger auf die Auszahlung der Fördermittel angewiesen.

Der Träger soll in 2021 mit 116.000 € gefördert werden. Dies entspricht einer Erhöhung gegenüber den Vorjahren um rd. 11.000 € und resultiert aus dem Umstand, dass der Träger seit Anfang 2020 die tarifvertraglichen Regelungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes anwendet. Hieraus resultieren tarifgemäße Eingruppierungen der Mitarbeiter, die zu entsprechenden Personalkostenerhöhungen führen. Hierbei handelt es sich um die erste Erhöhung der seitherigen Fördermittel seit 2017.

Die Erhöhung steht unter dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach den Maßgaben der vorläufigen Haushaltsführung in monatlichen Teilbeträgen.

Der Oberbürgermeister wird deshalb ermächtigt, den Zuwendungsbescheid für die Förderperiode 2021 auszufertigen.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Versorgung mit einer kostenfreien Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatung ist erforderlich, um dem Beratungsbedarf gerecht zu werden und eine Überschuldung privater Haushalte in Schwerin entgegen zu wirken.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

Die Mittel sind in dem Produkt 33100 eingeplant und stehen zur Verfügung

☐ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

./.

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

./.

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

./.

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☐ nein

Anlagen:

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister